



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis150

Bekanntmachung der Sitzungen der städtischen Gremien.....151

 Sitzung des Ortsbeirates Niederzwehren ..151

 Sitzung des Ausländerbeirates151

 Sitzung des Ortsbeirates Forstfeld151

 Sitzung des Ortsbeirates Waldau151

 Sitzung des Ortsbeirates Fasanenhof.....151

 Sitzung des Ortsbeirates Brasselsberg.....151

Bekanntmachungen152

 Wahlbekanntmachung: Kommunalwahl am 6. März 2016 in Kassel; Wahl des Ortsbeirates Fasanenhof152

 Vereinfachte Umlegung „Zum Berggarten“152

 Vereinfachte Umlegung „Im Plutsch 2 / An den Niederwiesen 41“153

 Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) vom 20. Februar 2017154

 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza.....156

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung159

 Volontärin/Volontär159

Öffentliche Ausschreibungen.....160

 Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Bauleistungen nach VOB/A.....161

 Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Bauleistungen nach VOB/A.....161

 Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Bauleistungen nach VOB/A.....161

Impressum.....161

Entdecken Sie Europas größten Bergpark mit der

Bergpark-App

Kassel documenta Stadt

iOS Android

Laden Sie die kostenlose App direkt aus dem Apple iTunes Store oder bei Google Play herunter

Bergparkplan
Wasserspiele
Sehenswertes
Informationen
Anreise

mhk KASSEL MARKETING Kassel documenta Stadt

Bekanntmachung der Sitzungen der städtischen Gremien

Sitzung des Ortsbeirates Niederrhoden

Am Dienstag 28. März 2017, 19 Uhr, findet im AWO-Altenzentrum, Cafeteria, Am Wehrturm 3, Kassel, die 9. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Niederrhoden statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung:

1. Stadtteilentwicklung im Bereich Magazinhof
2. Standortfestlegung für Schieferornament von Herrn Weiß
3. Dispositionsmittel
4. Mitteilungen

gez. Harald Böttger
Ortsvorsteher

Sitzung des Ausländerbeirates

Am Mittwoch, 29. März 2017, 17.30 Uhr, tagt der Ausländerbeirat der Stadt Kassel im Saal der Stadtverordnetenversammlung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Aktuelle Stunde
3. Antrag auf Förderung „Fespan'Art“
4. Antrag auf Förderung „Kick Rechts weg“
5. Antrag IX-014 „Stimmrecht“
6. Entsendung von Personen in Gremien
 - a) Beirat Mieterbund Nordhessen
 - b) OBR Bad Wilhelmshöhe (1 Platz)
 - c) OBR Kirchditmold (1 Platz)
 - d) OBR Unterneustadt (2 Plätze)
7. Mitteilungen / Verschiedenes

gez. Kamil Saygin
Vorsitzender

Sitzung des Ortsbeirates Forstfeld

Am Mittwoch, 29. März 2017, 19 Uhr, findet im Haus Forstbachweg, Versammlungsraum, Forstbachweg 16 c, Kassel die 9. öffentliche

Sitzung des Ortsbeirates Forstfeld gemeinsam mit dem Ortsbeirat Waldau statt.

Tagesordnung

Städtebauförderung "Soziale Stadt Forstfeld-Waldau"

- Maßnahmengebiet
- Bericht zukünftiger Projektverlauf

gez. Brigitte Ledderhose
Ortsvorsteherin

Sitzung des Ortsbeirates Waldau

Am Mittwoch, 29. März 2017, 19 Uhr, findet im Haus Forstbachweg, Versammlungsraum, Forstbachweg 16 c, Kassel, die 10. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Waldau gemeinsam mit dem Ortsbeirat Forstfeld statt.

Tagesordnung

Städtebauförderung "Soziale Stadt Forstfeld-Waldau"

- Maßnahmengebiet
- Bericht zukünftiger Projektverlauf

gez. Joachim Bonn
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Fasanenhof

Am Donnerstag, 30. März 2017, 19.30 Uhr, findet im Restaurant Fasanenhof, Kellermannstraße 61, Kassel, die 9. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Fasanenhof statt.

Tagesordnung

1. Wahl eines Ortsvorstehers bzw. einer Ortsvorsteherin
2. Winterdienst am ehemaligen Rewemarkt (zuletzt Freßnapf) Am Felsenkeller
3. Grundstück Ihringshäuser Straße 170 (Ecke Am Felsenkeller)
4. Grundhafte Erneuerung der Eckermannstraße zwischen Lönsstraße bis Hebbelstraße
5. Vergabe von Dispositionsmitteln

gez. Bernhard Bolzmacher
1. stellv. Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Brasselsberg

Am Donnerstag, 30. März 2017, um 18.30 Uhr, findet in der Emmauskirche, Gemeinderaum,

Gnadenweg 9, Kassel, die 9. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Brasselsberg statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Denkmalschutzwürdige Gebäude im Stadtteil
3. Dispositionsmittel

gez. Vera Wilmes
Ortsvorsteherin

Bürgeramt, – Wahlen –, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Zimmer Z 12 zu den allgemeinen Dienstzeiten einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Kassel, 17. März 2017
Stadt Kassel – Der Wahlleiter für die Kommunalwahl
Im Auftrag
gez. Arthur Costigliola t

Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung: Kommunalwahl am 6. März 2016 in Kassel; Wahl des Ortsbeirates Fasanenhof

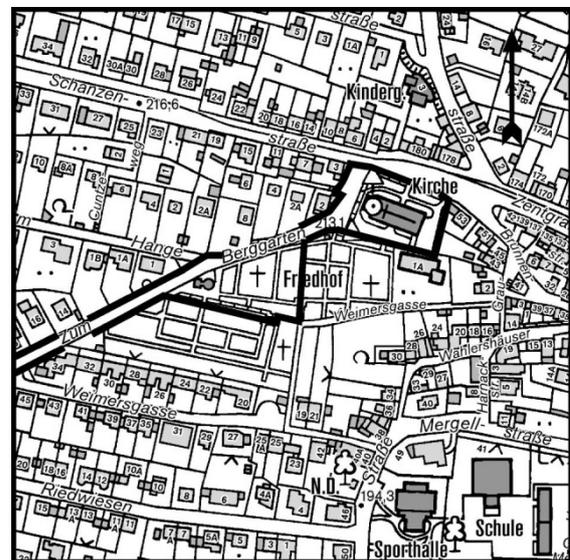
Gemäß § 58 Abs. 2 Hess. Kommunalwahlordnung (KWO) wird öffentlich bekannt gemacht, dass das gewählte Mitglied des Ortsbeirates Fasanenhof, Peter Carqueville, vom Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), auf seinen Sitz im Ortsbeirat Fasanenhof verzichtet hat.

Gemäß § 34 Abs. 3 Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) stelle ich das Ausscheiden aus dem Ortsbeirat Fasanenhof mit Ablauf des 14. März 2017 fest. Nach § 34 Abs.1 KWG rückt das nächste, noch nicht berufene, Mitglied des gleichen Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an diese Stelle.

Es wird festgestellt, dass das nächste, noch nicht berufene Mitglied des Wahlvorschlags Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Helmut Priester ist und deshalb mit Wirkung vom 15. März 2017 in den Ortsbeirat Fasanenhof nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann nach § 25 KWG jede wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Stadt Kassel,

Vereinfachte Umlegung „Zum Berggarten“



Karte der Stadt Kassel 1:5000

1. Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Zum Berggarten“ vom 28. Dezember 2016 ist am 10. März 2017 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die einem Grundstück zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke werden so wie sie stehen und liegen,

Bestandteil dieses Grundstücks.

Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

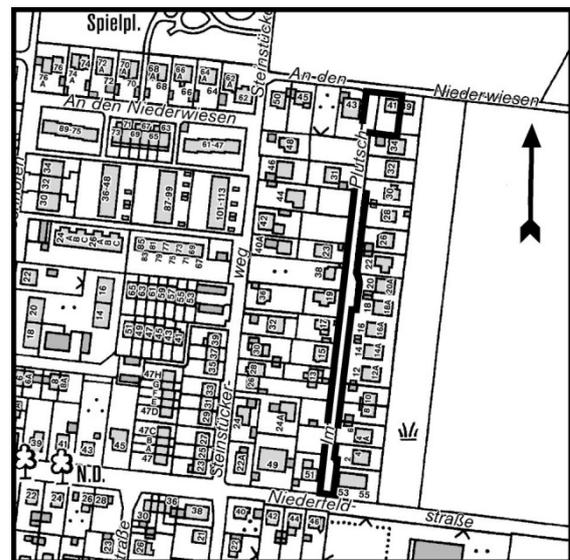
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.
4. Soweit im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:
 - 4.1. Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.
 - 4.2. Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
 - 4.3. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die Vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.
5. Die Umlegungsstelle veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
6. Rechtsbehelf:
Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel -Umlegungsstelle- (Liegenschaftsamt), Obere Königsstr.7, 34117 Kassel, Eingang Fünffensterstraße, 3. Obergeschoss, Zimmer 8 zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten, die Beschwerdepunkte sowie die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dieses Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Stadt Kassel - Magistrat -
- Umlegungsstelle -

Vereinfachte Umlegung „Im Plutsch 2 / An den Niederwiesen 41“



Karte der Stadt Kassel 1:5000

1. Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Im Plutsch 2 / An den Niederwiesen 41“ vom 1. Dezember 2016 ist am 14. März 2017 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die einem Grundstück zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke werden so wie sie stehen und liegen, Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem

- Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.
 4. Soweit im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:
 - 4.1. Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.
 - 4.2. Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
 - 4.3. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die Vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.
 5. Die Umlegungsstelle veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
 6. Rechtsbehelf:

Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel -Umlegungsstelle- (Liegenschaftsamt), Obere Königsstr.7, 34117 Kassel, Eingang Fünffensterstraße, 3. Obergeschoss, Zimmer 8 zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten, die Beschwerdepunkte sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dieses Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Stadt Kassel - Magistrat -
- Umlegungsstelle -

Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) vom 20. Februar 2017

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1-3 erhält folgende Fassung:
(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Anstalt, die die Entsorgung von Abfällen regelt, die innerhalb des Stadtgebietes in

1. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 bzw. DIN 1999 in ihren jeweils gültigen Fassungen,
2. Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 bzw. DIN 4040 in ihren jeweils gültigen Fassungen,
3. Abscheideranlagen für Stärke bei bestimmungsgemäßen Gebrauch angesammelt worden sind.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.

Artikel 3

In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Auf Verlangen ist der Anstalt die entsprechende Sachkunde nachzuweisen.

Artikel 4

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
(1) Abscheideranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Anstalt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Die

Abscheideranlage bedarf nach Einbau der Abnahme durch die Anstalt.

(2) Die laufende Kontrolle der Abscheideranlage obliegt dem Verpflichteten (§ 3). Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Anstalt vorzulegen.

Artikel 5

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 - 2 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

(5) Für die einzelnen Arten von

Abscheideranlagen gilt Folgendes:

1. Für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858 bzw. DIN 1999 sind die Reinigungsintervalle so festzulegen, dass das Speichervolumen des Abscheiders oder des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

Das Abscheidergut muss ohne Zugabe von Wasser saugfähig sein.

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang und bei der Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders.

Nach der Entleerung sind Abscheider und deren Schlammfänge sofort durch den Verpflichteten mit Frischwasser oder geeignetem Brauchwasser bis zum Ablaufniveau zu füllen. Der Schwimmer ist auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Frischwasser oder geeignetes Brauchwasser ist durch den Verpflichteten kostenfrei bereitzustellen.

2. Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 bzw. DIN 4040 und Abscheideranlagen für Stärke sind so rechtzeitig zu leeren, dass das Speichervolumen des Abscheiders oder des Schlammfanges nicht überschritten wird.

Schlammfang und Abscheider sind mindestens einmal in drei Monaten vollständig zu entleeren und zu reinigen. Ausnahmen bezüglich des Entleerungsintervalls sind auf Antrag bei der Anstalt und nach Zustimmung durch die Anstalt möglich.

Die Anstalt kann zulassen, dass durch den Einsatz von Spezialfahrzeugen Fettabscheider und die dazugehörigen Schlammfanginhalte vor Ort separiert werden und die wässrige Phase wieder dem Abscheider oder Schlammfang zugeführt wird.

Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen usw.) zur sogenannten Selbstreinigung ist nicht zulässig.

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang und bei der Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders.

(6) Die Anstalt kann die unverzügliche Entleerung von Abscheideranlagen anordnen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dasselbe gilt bei Überschreitung der in Abs. 5 Nr. 2 genannten Fristen.

Artikel 6

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die von der Anstalt zu erhebenden Gebühren entstehen für die An- und Abfahrt, Leerung, Reinigung und Entsorgung der Abscheider- und Schlammfanginhalte.

(2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zur Zeit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der nach § 3 Verpflichtete war. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme.

(3) Die Gebühren betragen für die unter Abs. 1 aufgeführten Arbeiten:

1. Bei Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten 0,115 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).

2. Bei Abscheideranlagen für Fette und Stärke 0,045 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).

Artikel 7

§ 7 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 4 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 bis 9 obliegenden Pflichten verletzt.
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Artikel 8

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 9. Dezember 2002. Die Satzung vom 9. Dezember 2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, 3. März 2017

Stadt Kassel – Der Magistrat
gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Tierseuchenrechtliche

Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza

Aufstallungspflicht für Geflügel im Risikogebiet der Stadt Kassel, Verbot bzw. Beschränkung der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden) vom 23. März 2017

Das Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit der Stadt Kassel erlässt aufgrund des § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 38 Abs. 11 sowie § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Wer in den nachfolgend aufgeführten Gebieten der Stadt Kassel Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder

Gänse) hält, hat dieses Geflügel mit Wirkung von dem Tage, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Diese Aufstallungspflicht gilt für folgende Gebiete (Risikogebiet der Stadt Kassel):

Gemarkung Kassel ab Kreuzung Bosestraße östlich der B3 bis zur Kreuzung L 3420 (Fünffensterstraße). Dann nordöstlich der L 3420 bis zur Kreuzung K 13 (Ständeplatz). Dann nordöstlich der K13 bis zur Kreuzung L 251 (Wolfhager Straße). Dann süd/südwestlich der L251 übergehend in die B7 (Kurt-Wolters-Straße) bis zur Kreuzung B3 (Weserstraße). Hier östlich der B3 übergehend in die L 3235 (Fuldatalstraße). Dann der Gemarkungsgrenze folgend bis zur Kreuzung L 3237 (Dresdener Straße) / (B83) Scharnhorststraße. Dann westlich der B83 bis zur Gemarkungsgrenze.

Die Gemarkung Waldau westlich der B83

Gemarkung Niederrzwehren westlich begrenzt durch die L3215, L3219 (Frankfurter Straße) und südlich durch die L 3124 (Dennhäuser Straße)

Gemarkung Wolfsanger östlich der L3235 (Fuldatalstraße) bis zur Kreuzung Wolfsgraben. Dann östlich der Straße Wolfsgraben bis zur Kreuzung Spiekershäuser Straße. Dann östlich der Spiekershäuser Straße inklusive ihrer nördlichen Verlängerung.

Gemarkung Bettenhausen nördlich der L 3237 (Dresdener Straße) bis zur Kreuzung

L 562 (Hannoversche Straße). Dann westlich der L562.

Die beigegefügte Karte, auf der die betreffenden Gebiete (Risikogebiet) hervorgehoben sind, ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Ausstellungen, Börsen und Märkte

- a) Ausstellungen, Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel gehandelt oder zur Schau gestellt wird, sind in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten (Risikogebiet) verboten.
- b) Geflügel darf aus den unter Ziffer 1 genannten Gebieten (Risikogebiet) zum Zwecke der Teilnahme an Ausstellungen, Börsen und Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.
- c) Außerhalb des oben genannten Risikogebietes nach Ziffer 1 dürfen lokale Geflügelausstellungen durchgeführt werden, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden.
- d) Überregionale Geflügelbörsen, -märkte und Ausstellungen mit Geflügel sind in der gesamten Stadt Kassel verboten.
- e) Geflügel darf aus der Stadt Kassel zum Zweck der Teilnahme an überregionalen Börsen, Märkten und Ausstellungen nicht verbracht werden.
- f) Börsen, Märkte und Ausstellungen mit Tauben und Vögeln anderer Arten können in der Stadt Kassel durchgeführt werden, in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten (Risikogebiet) jedoch nur in geschlossenen Räumen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 getroffenen Regelungen wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet.

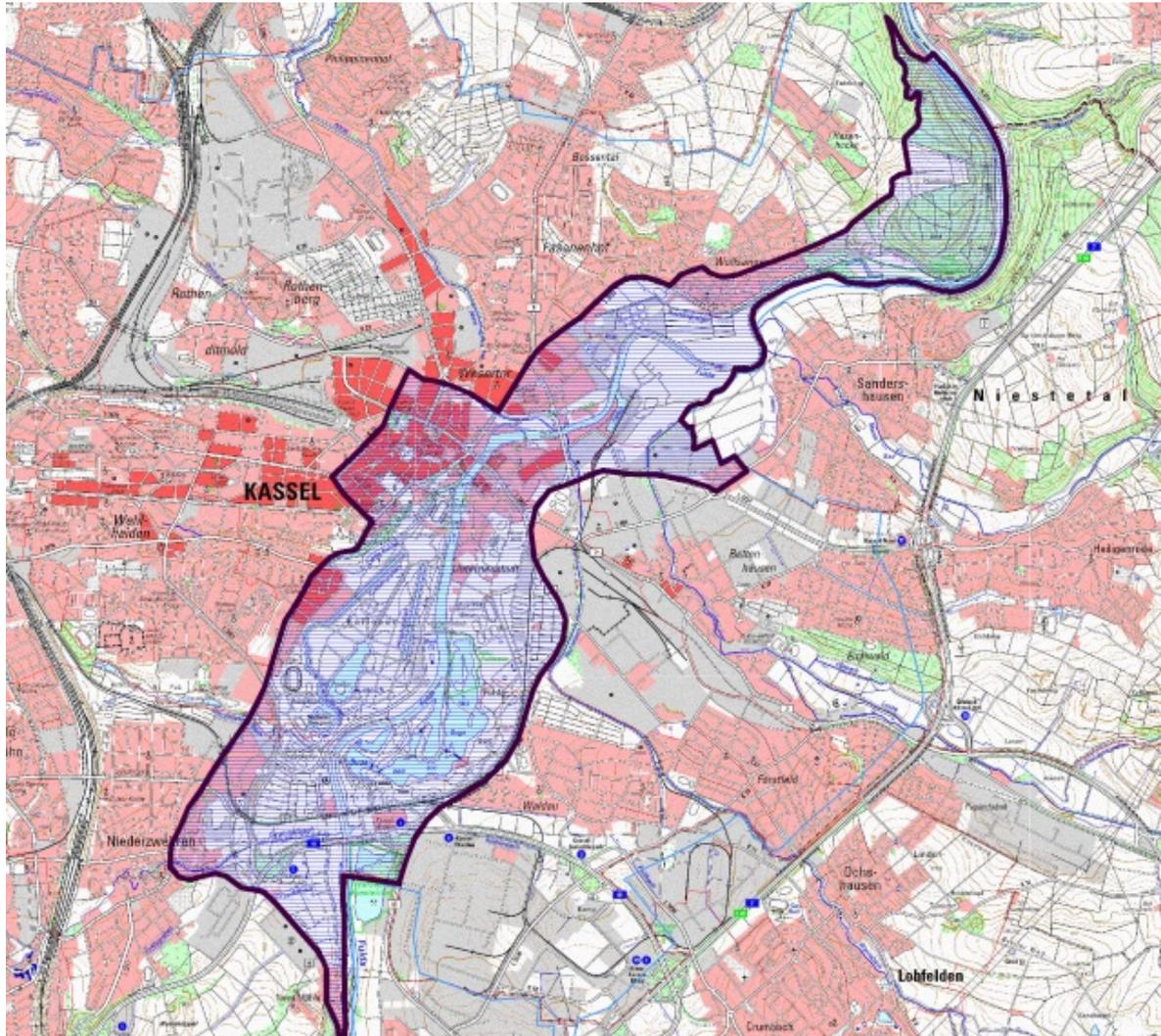
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt damit am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Kassel vom 22. November 2016 (Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht im gesamten Stadtgebiet Kassel) aufgehoben.

Die Verfügung sowie ihre Begründung liegt beim Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit der Stadt Kassel, Kurt-Schumacher-Str. 31, 34117 Kassel, aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Sie ist auch auf der Internetseite der Stadt Kassel einsehbar: www.serviceportal-kassel.de unter „Stadtverwaltung“ → „Ämter und Einrichtungen“ → „Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit“ → „Alle Angebote auf einen Blick“ → „Tierseuchen“.

Übersichtskarte „Risikogebiet der Stadt Kassel“ (schwarz umrahmt und schraffiert):



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kassel - Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit, Kurt-Schumacher-Str. 31, 34117 Kassel, Widerspruch einlegen.

Rechtsgrundlagen: - §§ 69, 70 VwGO

Hinweise:

1. Auf die Bestimmungen gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zum Schutz vor der aviären Influenza (Vorgaben für Fütterung, Tränkung, Lagerung von Futter und Einstreu) sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen, ebenso auf die Vorgaben der Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016.

Ein entsprechendes Merkblatt „Allgemeine Verpflichtungen/ einzuhaltende Biosicherheitsmaßnahmen für alle Geflügelhaltungen, einschließlich Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen“ finden Sie auf der weiter oben genannten Homepage der Stadt Kassel.

2. Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen (Viehverkehrsverordnung) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist, wer u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie der Haltungsform (Freiland- oder Stallhaltung) anzuzeigen. Halter, die dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, werden hiermit zur entsprechenden Mitteilung an meine Behörde aufgefordert. Einen Meldevordruck finden Sie ebenfalls auf der genannten Homepage der Stadt Kassel.
3. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten

Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit

- a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
- b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
- c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Kassel, den 23. März 2017

Der Oberbürgermeister

- Amt Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit -

Im Auftrag

gez. Dr. Heiko Purkl

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung

Volontärin/Volontär

Wir suchen zum 1. Juni 2017 für das Kulturamt, Abteilung Städtische Museen – Naturkundemuseum – eine Volontärin/ einen Volontär befristet bis zum 31. Mai 2018.

Die documenta Stadt Kassel ist mit etwa 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern das Zentrum der Region Nordhessen in der Mitte Deutschlands. Die Universitätsstadt ist zentraler Kulturstandort in Hessen, dessen Spannweite von dem einzigartigen kultur- und kunsthistorischen Erbe der einstigen Residenzstadt und dem ehemaligen Landgrafen und Kurfürstentum Hessen-Kassel bis hin zu weltweit bedeutsamen Ausstellungen zeitgenössischer Kunst, der documenta, reicht.

Das Naturkundemuseum Kassel ist ein Haus mit über 400 jähriger naturwissenschaftlicher Tradition. Der heutige Schwerpunkt der Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit orientiert sich an der Erdgeschichte der nordhessischen Region und den angrenzenden

Gebieten. Mit jährlich zwei großen Sonderausstellungen präsentiert sich das Naturkundemuseum als eines der am stärksten besuchten Museen in Kassel.

Aufgabenschwerpunkte

- Mitarbeit bei der Gestaltung der Dauerausstellung
- Mitwirken an der Konzeption und dem Durchführen von Sonderausstellungen
- Mitarbeit bei Freilandtätigkeiten des Museums (Naturschutzaktionen)
- Mitwirken beim umfangreichen pädagogischen Programm des Museums
- Mitarbeit in den wissenschaftlichen Sammlungen

Anforderungen

- Abgeschlossenes Studium der Naturwissenschaften (z. B. Biologie, Geologie, Paläontologie, Lehramt)
- Interesse an vielseitiger Museumsarbeit
- Teamfähigkeit
- Engagement

Angebot

Sie erhalten Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge für den höheren Dienst nach dem Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG).

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Jedoch ist Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit erforderlich.

Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen.

Die Stadt Kassel verfolgt das Ziel der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte schriftlich an die Stadt Kassel, Personal- und Organisationsamt, 34112 Kassel, oder per E-Mail an bewerbungen@kassel.de. Aufgrund von

Sicherheitsvorgaben senden Sie uns bitte diese Bewerbungsunterlagen ausschließlich als PDF-Datei zu.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Dr. Kai Fuldner, Leiter der Abteilung Städtische Museen, Tel. 0561 787 4049, oder an Frau John, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787 2163 wenden.

Bewerbungsschluss: 7. April 2017

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Kassel vergibt als öffentlicher Auftraggeber Jahr für Jahr Aufträge für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Während private Unternehmen ihre Aufträge grundsätzlich frei vergeben können, vergibt die Stadt Kassel als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen in transparenten Verfahren an geeignete Bieter. Dazu nutzt sie eine elektronische Vergabepattform, von der jedes Unternehmen mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln die Vergabeunterlagen kostenfrei herunterladen kann.

Öffentliche Ausschreibungen sind – wie der Name schon sagt – öffentlich bekanntzumachen. In Hessen ist dafür die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) als Pflichtveröffentlichungsorgan (www.had.de) von allen öffentlichen Auftraggebern zu nutzen.

EU-weite Vergabeverfahren sind außerdem im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" zu veröffentlichen. Sie finden diese Bekanntmachungen in der Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der EU, nämlich auf der Plattform TED (tenders electronic daily) unter <http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

Die Bekanntmachungen der Stadt Kassel finden Sie außerdem auf den städtischen Internetseiten unter <http://www.stadt->

kassel.de/aktuelles/ausschreibungen/ getrennt nach den Rechtskreisen [VOB](#) und [VgV/VOL](#).

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Bauleistungen nach VOB/A

RV Maler- und Lackierarbeiten 2017-2018

1. Mitte
2. Süd, West
3. Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Unterneustadt
4. Wesertor, Fasanenhof, Wolfsanger-Hasenhecke

HAD Nr.: 19/635

Zuschlags- und Bindefrist endet am: 14. Mai 2017

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Bauleistungen nach VOB/A

RV Maler- und Lackierarbeiten

1. 1.Nord
2. Niederzehren, Oberzwehren, Nordshausen, Süsterfeld-Helleböhn
3. 3.Wehlheiden, Wilh.-Wahlershausen, Brasselsberg, Harleshausen
4. Kirchditmold, Rothenditmold, Jungfernkopf, Philippinenhof

HAD-Nr.: 19/634

Eröffnungstermin: 13. April 2017, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist endet am: 14. Mai 2017

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Bauleistungen nach VOB/A

RV Maler- und Lackierarbeiten 2017-2018

1. Mitte
2. Süd, West
3. Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Unterneustadt
4. Wesertor, Fasanenhof, Wolfsanger-Hasenhecke

HAD Nr.: 19/635

Eröffnungstermin: 13. April 2017, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist endet am: 14. Mai 2017

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter www.amtsblatt.kassel.de stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.